

Verordnung über die Benützung des Gemeindesaales Aeschi

der



**Gemischten Gemeinde
Aeschi**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
VERFAHREN BEI VERMIETUNG	3
MIETER	3
NUTZUNG.....	3
GEBÜHREN.....	4

Diese Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1** ¹ Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi erlässt gestützt auf das Gebührenreglement der Gemischten Gemeinde Aeschi diese Verordnung.
- ² Es regelt die Benützung des Gemeindesaales Aeschi.
- Verfahren bei Vermietung** **Art. 2** ¹ Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Aufsicht über die Benützung des Gemeindesaales.
- ² Bewilligungen für die Benützung des Gemeindesaales erteilt auf schriftliche Anfrage der Leiter Hausdienst. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze 3 und 4.
- ³ Bewilligungen für die Benützung des Gemeindesaales für ausserordentliche Anlässe erteilt auf schriftliche Anfrage der Leiter Hausdienst nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat.
- ⁴ Bewilligungen für die Benützung des Gemeindesaales für Grossveranstaltungen oder Veranstaltungen, welche politisch, religiös oder sonst wie problematisch sein könnten erteilt auf schriftliche Anfrage der Gemeinderat.
- Mieter** **Art. 3** ¹ In erster Linie steht der Gemeindesaal den in der Gemeinde ansässigen Vereinen und Schulen zur Verfügung. Je nach Belegungsplan kann auswärtigen Vereinen und Organisationen auf Zusehen hin ebenfalls eine Bewilligung erteilt werden.
- ² Der Gemeindesaal wird grundsätzlich nicht an Private vermietet.
- Nutzung** **Art. 4** ¹ Die Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mieter. Dies gilt sowohl für die gemietete Anlage wie auch für Schäden oder Verluste auf Nachbargrundstücken, welche aus dem Mietverhältnis entstehen. Er hat vor Beginn der Veranstaltung die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Die Mieterschaft hat gegenüber dem Hauswart eine verantwortliche Person zu bezeichnen.
- ² Für die Einrichtung und die Wegräumung im Saal (bsp. Bestuhlung) ist der Mieter zuständig. Der Saal und die Küche sind nach erfolgter Benützung besenrein zurückzugeben.
- ³ Für die Übergabe und Rücknahme des Gemeindesaales ist der Hauswart zuständig. Seine Weisungen sind von den Mietern zu befolgen.
- ⁴ Für die Pflege des Gemeindesaales ist der Hauswart zuständig.
- ⁵ Jugendorganisationen dürfen den Gemeindesaal erst betreten, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.
- ⁶ Für Unfälle und Schäden jeglicher Art wird jede Haftung abgelehnt.
- ⁷ In sämtlichen Räumen des Gemeindesaales herrscht absolutes Rauchverbot.

⁸ Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich.

⁹ Die Anlagen werden vom Hauswart zur Benützung freigegeben. Die benützten Räume sind nach Weisungen des Hauswartes gereinigt zurückzugeben. Zu den Anlagen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Die Rückgabe der Anlage hat in dem Zustand zu erfolgen, wie sie zu Beginn in Benützung genommen wurde. Ist dies nicht der Fall, werden dem Benützer die notwendigen Reinigungskosten gemäss aktuellem Verrechnungsansatz oder die tatsächlichen Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

Gebühren

Tarife für Veranstaltungen mit Eintritten von Vereinen und **Organisationen mit Sitz in Aeschi:**

Art. 5 ¹ einmalige Benützung: pro verkauftes Billet Fr. 1.50, mindestens aber Fr. 300.00.

² mehrere Benutzungen: pro verkauftes Billet Fr. 1.50, mindestens aber Fr. 200.00 pro Benützung.

³ Veranstaltungen ohne Billetverkauf:

bis 50 Personen:	Fr.	100.00
51 – 100 Personen:	Fr.	150.00
101 – 250 Personen:	Fr.	300.00
251 – 300 Personen:	Fr.	500.00

⁴ bei mehrtägigen Anlässen (d.h. ab dem 2 Tag) die Hälfte der vorgenannten Gebühren.

⁵ Zuschlag für Küchenbenutzung Fr. 50.00 pro Tag sowie pauschal Fr. 25.00 für Verbrauchsmaterial (wie bsp. Kehrichtsäcke, zerbrochenes Geschirr, etc.).

⁶ Die einmalige Nutzung des Schulzimmers oberhalb des Gemeindesaales kostet Fr. 20.00.

Tarife für Veranstaltungen mit Eintritten von **auswärtigen** Vereinen und **auswärtigen** Organisationen:

Art. 6 ¹ einmalige Benützung: pro verkauftes Billet Fr. 2.00, mindestens aber Fr. 400.00.

² mehrere Benutzungen: pro verkauftes Billet Fr. 2.00, mindestens aber Fr. 300.00 pro Benützung.

³ Veranstaltungen ohne Billetverkauf:

bis 50 Personen:	Fr.	300.00
51 – 100 Personen:	Fr.	500.00
101 – 250 Personen:	Fr.	800.00
251 – 300 Personen:	Fr.	1000.00

⁴ bei mehrtägigen Anlässen (d.h. ab dem 2 Tag) die Hälfte der vorgenannten Gebühren.

⁵ Zuschlag für Küchenbenutzung Fr. 50.00 pro Tag sowie pauschal Fr. 25.00 für Verbrauchsmaterial (wie bsp. Kehrichtsäcke, zerbrochenes Geschirr, etc.).

Art. 7 Für Veranstaltungen der Gemeinde- und / oder der Kirchgemeindebehörden der Gemeinde Aeschi ist keine Benützungsgebühr geschuldet.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi an seiner Sitzung vom 18. Juni 2025 beschlossen. Die Verordnung tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Benützung des Gemeindesaales Aeschi vom 16. August 2018.

Aeschi, 1. Juli 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Däpp

Lukas Berger